

Grundsätze für die Ausführung von Anlageentscheidungen

1. Allgemeines/Vorrang von Kundenweisungen

Die folgenden Grundsätze der TopTen Wertpapier GmbH (im Folgenden „TopTen“) gelten grundsätzlich für die Ausführung sämtlicher Orderaufträge des Kunden zum Erwerb bzw. Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumenten (Transaktionen), die er gegenüber der TopTen erteilt. Die Ausführungsgrundsätze gelten sowohl für Privatkunden als auch professionelle Kunden.

Die zur Verfügung gestellten Ausführungsgrundsätze gelten ab dem 3. Januar 2018 bis auf weiteres.

Der Kunde kann der TopTen jederzeit Weisungen zu Transaktionen erteilen, die von den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen abweichen, in dem er z. B. bestimmt, an welchem Ausführungsplatz sein Orderauftrag ausgeführt werden soll. Erteilt der Kunde der TopTen eine solche Weisung, erfüllt die TopTen ihre Pflicht zur bestmöglichen Ergebniszielung, in dem sie die Order der Weisung entsprechend ausführt. Die Weisung des Kunden zu einer Transaktion hat Vorrang vor den Ausführungsgrundsätzen der TopTen, d. h. diese finden dann auf die gewünschte Transaktion keine Anwendung. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er in diesem Fall das Risiko trägt, ggfs. nicht die bestmögliche Orderausführung für diese Transaktion zu erhalten.

Der Kunde kann die TopTen auch anweisen, bestimmte Einrichtungen (Depotbanken, Produktplattformen o.ä.) mit der Ausführung seiner Orderaufträge zu beauftragen. Gibt der Kunde der TopTen eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank an, wird dies als Weisung an die TopTen verstanden, die Kundenorder über dieses Institut abzuwickeln. Solche Weisungen des Kunden gehen den Ausführungsgrundsätzen der TopTen ebenfalls vor. Der vorgenannte Risikohinweis gilt für diese weisungsgemäße Orderausführung durch TopTen entsprechend.

Sofern der Kunde eine von den Ausführungsgrundsätzen der TopTen abweichende Abwicklung und Ausführung seiner Transaktion wünscht, hat der Kunde dies der TopTen in Textform mitzuteilen.

Diese Best Execution Policy wird anhand der unten beschriebenen Kriterien regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft.

Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich über die Website der TopTen (www.wertpapierberatung.info) mitgeteilt.

Die Informationen gem. § 82 Abs. 9 WpHG zu den wichtigsten Abwicklungsplattformen des Vorjahres findet der Kunde ebenfalls auf der Internetseite www.wertpapierberatung.info.

Fragen zu den Ausführungsgrundsätzen und deren Einhaltung wird die TopTen dem Kunden auf Anfrage gerne innerhalb einer angemessenen Frist beantworten.

2. Ausführung der Anlageentscheidung durch Dritte (Auswahl Policy)

Die TopTen führt Orderaufträge nicht selbst aus, sondern leitet diese lediglich an eine dritte Einrichtung, z. B. Depotbank, Produktplattform, sonstiger Kooperationspartner der TopTen (nachfolgend Kooperationspartner) zur Ausführung weiter. Der Kooperationspartner führt diese Orders dann gemäß seiner eigenen Auswahl-Policy aus. Für die Weiterleitung von Aufträgen ist die TopTen an die Dienst- und Geschäftszeiten des jeweiligen Kooperationspartners gebunden. Auf die Durchführungspolitik des Kooperationspartners hat die TopTen keinen Einfluss. Die Auswahl der TopTen beschränkt sich deshalb auf eine Vorauswahl von Einrichtungen, die den Voraussetzungen der TopTen hinsichtlich der bestmöglichen Orderausführung entsprechen und die die TopTen dem Kunden als Entscheidungshilfe für mögliche Ausführungswege und Ausführungsplätze an die Hand gibt. Die endgültige Auswahl liegt dann beim Kunden. Die Vorauswahl von Kooperationspartnern durch TopTen erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Kriterien. Die TopTen trifft also mit ihrer Auswahl-Policy für Kooperationspartner Vorkehrungen, um insoweit das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

3. Ausführung von Aufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Orderaufträge können in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (z. B. Fondsgesellschaft, Börse, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market Maker, OTC oder sonstige Handelsplätze, im Inland oder Ausland) ausgeführt werden.

Die TopTen führt Kundenaufträge durch Orderweiterleitung an einen Kooperationspartner (Depotbank, Produktplattform, sonstiger Kooperationspartner) aus, der diese dann z. B. an einem geregelten Markt, über ein multilaterales oder organisiertes Handelssystem (MTF/OTF) oder außerhalb eines Handelsplatzes (OTC) ausführt.

Geschäfte, die außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, bergen stets ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko kann für den Kunden zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust – führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Auf Anfrage erteilt der Berater der TopTen gerne zusätzliche Informationen über die Folgen dieser Art der Ausführung.

4. Ziel der Ausführungsgrundsätze

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben mögliche Ausführungswege und -plätze zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Kundeninteresse erwarten lassen und die die TopTen bei der Vorauswahl des orderausführenden Kooperationspartners berücksichtigen wird.

Mit der Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bzw. der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, ob das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

Die Konzeption und Planung der Best-Execution-Prozesse sowie deren nach dem WpHG erforderliche Überprüfung erfolgen unter Beteiligung der Compliance. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Ihnen ebenfalls ausgehändigten Interessenkonflikt-Policy in den Allgemeinen Hinweisen.

5. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Bei der Auswahl von Kooperationspartnern stellt die TopTen vorrangig darauf ab, für den Kunden den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der jeweiligen Transaktion verbundene Kosten) zu erzielen. Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen alle Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung stehen, also Gebühren des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Darüber hinaus trifft die TopTen ihre Auswahlentscheidung nach Maßgabe der folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrags, der betroffenen Finanzinstrumente und der Merkmale des Kooperationspartners gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Richtigkeit der Abwicklung
- Umfang und Art der Order
- Sicherheit der Abwicklung (z. B. Notfallsicherungen)
- Art und Umfang des zur Verfügung gestellten Handelsplätze
- Art und Umfang der zur Verfügung gestellten Vertriebswege (z. B. Online, schriftlich, telefonisch)
- Art und Umfang des zur Verfügung gestellten Orderangebots (Produktspektrum)
- Marktverfassung.

Sekundär sind außerdem qualitative Faktoren wie Marktkenntnis und Erfahrungen des jeweiligen Kooperationspartners, Service- und Informationsangebot für den Kunden sowie Beschwerdemanagement, Kooperations-/Unterstützungsbereitschaft des Kooperationspartners zu berücksichtigen.

6. Auswahlkriterien im Einzelnen

6.1. Preis

Zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeit eines Kooperationspartners hinsichtlich des Preises beurteilt die TopTen Preisbildungsmechanismen des Kooperationspartners und der Handelsplätze. Insbesondere hängt die Preisqualität von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makern und der Orientierung an einer Leitbörse (Referenzmarktpreisprinzip) – soweit vorhanden – ab. In diesem Zusammenhang ist für die TopTen relevant, ob der Kooperationspartner für bestimmte Assetklassen Technologie zur automatischen Ausführung einsetzt, die die Preise der verschiedenen Ausführungsplätze für einzelne Aufträge miteinander vergleichen können.

6.2. Kosten

Die Kosten werden als Teil des Gesamtentgelts unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Details bestimmt. Die Berücksichtigung der Kosten im Gesamtentgelt hängt beispielsweise von dem zwischen der Depotbank und Kunde vereinbarten Transaktionsmodell ab. In diesem Zusammenhang ist für die TopTen relevant, ob der Kooperationspartner verschiedene Transaktionsmodelle einsetzt, um dem individuellen Orderverhalten des Kunden Rechnung tragen zu können, sowie die Frage, ob der Kooperationspartner direkt oder über einen Intermediär handelt.

Direkte Ausführung an einem Handelsplatz

Die Kosten bei einer direkten Ausführung durch den Kooperationspartner umfassen neben den Gebühren des Kooperationspartners die Spesen fremder Dritter (z. B. der Börse oder des Skontroführers/Market Makers, die Kosten einer zentralen Gegenpartei, sowie der in die Abwicklung eingebundenen sonstigen Einrichtungen) sowie Marktzugangskosten, sofern diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Indirekte Ausführung durch einen Intermediär

Der Kooperationspartner kann anstelle einer direkten Ausführung an einem Handelsplatz ggfs. auch einen sog. Intermediär nutzen, sofern dies im Interesse des Kunden liegt. Die Kosten umfassen in diesem Fall neben den oben bereits genannten Kosten auch die Kosten des Intermediärs.

6.3. Geschwindigkeit der Ausführung

Hierunter wird die Zeitspanne von der Entgegennahme des Auftrags bis zur Ausführbarkeit am Ausführungsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit eines Ausführungsplatzes wird maßgeblich von der Art des Marktmodells (z. B. Auktionsverfahren) bestimmt.

6.4. Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Handelsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Platz abhängig. Dies umfasst auch das Risiko von Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können. Unter der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung versteht die TopTen die Risiken einer problembehafteten Abwicklung von Geschäften in Finanzinstrumenten, die im Ergebnis zu einer Beeinträchtigung der Lieferung oder Zahlung führen können.

6.5. Art und Umfang des Auftrags

Die TopTen differenziert nach der Größe des Auftrags, sofern dies die Auswahl des Kooperationspartners/Ausführungsortes hinsichtlich Preis und Kosten beeinflusst.

Für die TopTen ist in diesem Zusammenhang relevant, bei den Kooperationspartnern ggf. Aufträge unterschiedlicher Auftragsarten aufgegeben werden können. Neben Käufen und Verkäufen können dies verschiedene Limit- und Orderzusatz/Ausführungsarten (z.B. Fill or Kill-Order, Stop-Loss-Order) sein. Der Kunde kann bei Auftragserteilung die Art des Auftrages vorgeben. Hierbei kann es sich jedoch um Auftragsarten handeln, die gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für bestimmte Ausführungsorte und damit einen bestimmten Kooperationspartner bilden können.

7. Hinweise zu Investmentfonds

Der Erwerb und die Rückgabe von Fondsanteilen erfolgen in der Regel vom Kooperationspartner direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den jeweiligen Fonds verwaltet, beziehungsweise deren Verwahrstelle. Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilscheingeschäfte im Investmentfondsbereich bspw. auch über die Börse abgewickelt werden können, was in besonderen Einzelfällen, z.B. bei großen Ordervolumen oder in zeitkritischen Marktphasen, sowohl günstiger als auch ungünstiger sein kann als direkt über den Emittenten zu ordern. Neben den niedrigen Transaktionskosten spricht für den direkten Abwicklungsweg über die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Zuverlässigkeit und Qualität der Auftragsausführung sowie die gesetzlich geregelte Feststellung des Anteilspreises. Aus diesem Grund wird die Abwicklung von Anteilscheingeschäften über die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Verwahrstelle präferiert. Für die Weiterleitung von Aufträgen gelten die Dienst- und Geschäftszeiten der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwahrstelle.

8. Informationsgrundlage bei der Auswahl der Ausführungsorte

Im Rahmen der Auswahl der Kooperationspartner für Ausführungsorte bezieht die TopTen die Best Execution Policies der Kooperationspartner sowie die von diesen veröffentlichten Informationen zu ihren wichtigsten Handelsplätzen und ihrer erreichten Ausführungsqualität gem. § 82 Abs. 9 bis 12 WpHG ein.

9. Abweichung im Einzelfall

Falls im Einzelfall Orderaufträge von anderen als den in Ziffer 11 benannten bzw. vom Kunden angewiesenen Kooperationspartner ausgeführt werden sollen, wird die TopTen zuvor die Zustimmung des Kunden einholen.

10. Anwendung der Best Execution Policy des beauftragten Dritten

Da die Orderausführung nicht durch TopTen, sondern durch einen Dritten erfolgt, erfolgt die jeweilige Transaktion nach Maßgabe der Vorkehrungen, die der vom Kunde beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. Insofern können sich Abweichungen von den o.g. Grundsätzen zu Ausführungsorten und Ausführungswegen ergeben.

11. Kooperationspartner der TopTen für die Orderausführung

Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei Transaktionen hat die TopTen für die Ausführung der einzelnen Ordergruppen (Cluster) nachfolgende Kooperationspartner gewählt:

Kooperationspartner der TopTen Wertpapier GmbH für die Orderausführung

Art des Finanzinstruments

Börsengehandelte Fonds
(Investmentvermögen i. S. d. KAGB)
z.B. Offene Fonds (OGAW),
Offene Immobilienfonds,
Exchange Traded Funds (ETF)

Abwicklungsplattform, Depotbank

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (vormals: DAB bank AG München)
Landsberger Str. 300, 80687 München
Telefon: 089/50068-0, Fax: 089/50068-630
E-Mail: information@dab.com, Internet: www.dab-bank.de

DWS International GmbH (Deutschland)
Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main
Postanschrift: 60612 Frankfurt am Main
Telefon: 069/910-12371, Fax: 069/910-19090
E-Mail: info@dws.com, Internet: www.dws.de

MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
Parc d'Activite Syrdall 2, 18-20, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach, Luxemburg
Postanschrift: B.P. 766, L-2017 Luxemburg
Telefon: +352/42101-860, Fax: +352/42101-900
E-Mail: dws.lu@db.com, Internet: www.dws.lu

MorgenFund GmbH
Franklinstraße 46-48, 60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069/566080-020, Fax: 069/ 566080-025
E-Mail: customers.germany@service.morgenfund.com

FNZ Bank
Bahnhofstraße 20, 85609 Aschheim
Telefon: 089/454 60-890, Fax: 089/454 60-892
E-Mail: service@fnz.de, Internet: <https://fnz.de>

Fondsdepot Bank GmbH
Windmühlenweg 12, 95030 Hof
Telefon: 09281/7258-0, Fax: 09281/7258-46118
E-Mail: info@fondsdepotbank.de, Internet: <https://www.fondsdepotbank.de/>

FIL Fondsbank GmbH
Kastanienhöhe 1, 61476 Kronberg im Taunus
Postanschrift: Postfach 11 06 63, 60041 Frankfurt am Main
Telefon: 069/770 60-200, Fax: 069/770 60-555
E-Mail: info@ffb.de, Internet: <https://www.ffb.de/>

Moventum S.C.A.
12, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxembourg
Telefon: +352 26154 200
E-Mail: contact@moventum.lu, Internet: <http://www.moventum.lu/>

Nicht börsengehandelte Fonds
(Investmentvermögen i. S. d. KAGB)
Geschlossene Fonds/Beteiligungen (AIF)

Jung, DMS & Cie. Pool GmbH
Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden
Telefon: 0611/3353-500
E-Mail: service@jungdms.de, Internet: <https://www.jungdms.de/>

Vermögensanlagen i. S. d. VermAnlG
z.B. Container, Beteiligungen, die keine AIF sind.

s. o. Nicht börsengehandelte Fonds

Weblinks zur Best Execution Policy des Kooperationspartners/Informationen zur Ausführungsqualität (soweit vorhanden)

<https://b2b.dab-bank.de/Footer/Wichtige-Hinweise-und-AGB/Wichtige-Hinweise-AGB-und-PLV/>

<https://www.dws.de/rechtliche-hinweise/>

<https://www.morgenfund.com/de/rechtliche-hinweise>

<https://www.morgenfund.com/de/rechtliche-hinweise>

<https://fnz.de/recht/>

www.fondsdepotbank.de/rechtliche-hinweise

<https://www.ffb.de/public/rechtliche-hinweise.html>

www.moventum.de/rechtliche-hinweise